



AUSSERHOFER & PARTNER

Sehr geehrter Kunde,

wir erlauben uns Ihnen an einem Samstag ein Informationsschreiben zukommen zu lassen. Wir sehen es aber als eine Notwendigkeit an, damit Betriebe sich auf einen geplanten Neustart bzw. Erweiterung der Tätigkeit vorbereiten können.

So wurde an diesem Samstag die Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 21/2020 vom LH unterzeichnet, welche einen bedeutenden Schritt in Richtung Neustart der Wirtschaft bieten soll. Die Verordnung kann auf der Webseite http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/coronavirus-downloads-dokumente-zum-herunterladen.asp?publ_cate_id=22328 heruntergeladen werden.

So wird der Punkt Nr. 42) der Verordnung Nr. 20 vom 13.04.2020 (siehe auch unser Sonderrundschreiben Nr. 05/2020) umgeschrieben, sodass folgendes gilt:

- Für alle Tätigkeiten, welche nicht bereits erlaubt sind, ist die Herstellung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen **auf dem Betriebsgelände des Unternehmens zulässig, sofern maximal 5 Arbeiter tätig sind.**

Bisher durfte nur der Betriebsinhaber und zusammenlebende Familienmitglieder arbeiten - jetzt dürfen auch bis max. 5 Arbeiter angestellt werden, welche sich **gleichzeitig** auf dem Betriebsgelände aufhalten dürfen.

- Ab Montag können nun auch Produktionstätigkeiten, welche nicht bereits erlaubt sind, Montage- oder Installationsarbeiten durchführen, sofern
 - o nicht mehr als 5 Arbeiter pro Unternehmen gleichzeitig beteiligt sind;
 - o die vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden;
 - o jeder Kontakt mit den Kunden vermieden wird und
 - o **die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden, die vom Paritätischen Komitee im Bauwesen und von der Bilateralen Körperschaft für die Sicherheit des Handwerks am 16. April 2020 genehmigt worden sind**

Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass die Sicherheitsbestimmungen und Richtlinien eingehalten werden müssen, welche am 16. April ausgearbeitet wurden. Derzeit gibt es die Version 1.0.

Es empfiehlt sich öfters auf der Seite <http://www.pkb.bz.it/> vorbeizuschauen, da sich die Sicherheitsbestimmungen ändern können (erkennbar an der Nummer der Version).

Wichtige Infos: LR Achammer hat in seinem Live-Statement mitgeteilt, dass somit max. 5 Mitarbeiter auf dem Betriebsgelände arbeiten und gleichzeitig bis zu 5 Mitarbeiter auswärts auf Montagearbeit sein dürfen. Dies ist eine bedeutende Aussage, da nun bis zu 10 Angestellte gleichzeitig arbeiten dürfen. Fragen gingen auch Richtung Schichtarbeit: Es dürfen sich auf dem Betriebsgelände bzw. auf Montage zur selben Zeit immer nur max. 5 Mitarbeiter aufhalten. Somit können auch mehrere Arbeiter angestellt werden, immer unter der Voraussetzung dass nur max. 5 Mitarbeiter gleichzeitig arbeiten. Weiteres wurde geklärt, dass mit Produktionstätigkeiten sehr wohl der Hochbau gemeint ist. Das heißt, dass ab Montag die Arbeiten auf Baustellen im Rahmen der oben genannten Vorschriften wieder aufgenommen werden können.

Achtung: Die Meldung an das Regierungskommissariat ist in den oben genannten Fällen **nicht** notwendig. Diese gilt nur bei Punkt 43) der Verordnung Nr. 20 vom 13.04.2020, also wenn die Tätigkeit ausübt werden muss, da es sich um den Teil einer Lieferkette handelt. Nur in diesem Fall, also wenn das Unternehmen als Teil einer Lieferkette dient, können auch mehr als 5 Mitarbeiter eingesetzt werden.

Wir wünschen Ihnen ein erholsames Wochenende

Bruneck, 18.04.2020